

Zeitschrift:	Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber:	Schweizerischer Zivilschutzverband
Band:	15 (1968)
Heft:	12
Artikel:	Das Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten
Autor:	Brunner, Karl
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-365546

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten

Von Oberstdivisionär Karl Brunner, Zürich

Mit Bewilligung des Verfassers aus der «NZZ»

Am 1. Oktober 1968 sind das Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966 (im folgenden mit Gesetz bezeichnet) und die Vollziehungsverordnung vom 21. August 1968 (im folgenden mit Verordnung bezeichnet) in Kraft getreten. Wohl hatte das *Haager Abkommen* für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954* (im folgenden mit Abkommen bezeichnet) mit dessen Unterzeichnung durch die Schweiz am 15. August 1962 schon innerstaatliche Verbindlichkeiten erhalten. Aber es fehlten die praktischen Ausführungsbestimmungen für das personelle Dispositiv, die Festlegung von zu treffenden Massnahmen sowie die Ausscheidungen von Kompetenzen und Pflichten im Rahmen unserer Staatsordnung. Die angeführten Daten zeigen, wie zeitraubend das Verfahren war, um nur schon die international verbindlichen Normen und die notwendige Gesetzgebung zu schaffen.

In dem *Abkommen* verpflichten sich die Signatarstaaten — bis heute sind es über fünfzig —, die notwendigen Vorkehren zu treffen, damit im Falle eines bewaffneten Konfliktes die Kulturgüter vor Zerstörung oder Raub geschützt werden. Ohne Rücksicht auf Herkunft und Eigentumsverhältnisse sind als Kulturgut zu schützen: bewegliche oder unbewegliche Güter, die für das kulturelle Erbe von grosser Bedeutung sind, wie zum Beispiel Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler kirchlicher oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gruppen von Bauten, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Sammlungen von Büchern, von Archivalien oder von Reproduktionen der vorgenannten Kulturgüter, dann auch Gebäude, welche in der Hauptsache und tatsächlich der Ausstellung der vorgenannten beweglichen Güter dienen, wie zum Beispiel Museen, grosse Bibliotheken, Archive und Schutzzäume, in denen die beweglichen Kulturgüter in Sicherheit gebracht werden sollen.

* In Nr. 1547 vom 11. April 1967 der «NZZ» wurden die Geschichte und der Zweck des genannten Abkommens dargestellt.

Eine gute Uebersicht über die unbeweglichen *Kulturgüter in der Schweiz* und im Fürstentum Liechtenstein gibt die von der Eidgenössischen Landestopographie verfasste Karte der Kulturgüter. Diese Karte hat vorerst nur orientierenden und nicht rechtlichen Charakter. Unser Land ist reich an solchen Gütern. Dass sie schützenswert sind, bedarf keiner weiteren Erörterung. Nun beginnt die grosse praktische Arbeit. Was in einem Kriege sich bewahren soll, muss gut und praktisch vorbereitet werden. Das gilt auch für dieses Gebiet. Das Gesetz umschreibt die Massnahmen zur Sicherung und Respektierung dieser Güter in weitem Sinne und in praktischer Weise. *Sichern* heisst: geeignete zivile Schutzmassnahmen materieller oder organisatorischer Art vorbereiten oder solche improvisieren, um schädigende Auswirkungen eines bewaffneten Konfliktes zu verhindern oder zu mildern. *Respektieren* heisst: Handlungen unterlassen, durch die Kulturgüter vernichtet oder beschädigt werden können; dann das Personal, das Kulturgut schützt, an der Ausübung seiner Tätigkeit nicht hindern; dann Diebstahl, Plünderung, andere widerrechtliche Aneignung und Vandalismus verhüten, verhindern oder aufhalten; ferner bewegliche Kulturgüter nicht requirieren und auf Repressalien gegenüber Kulturgut verzichten.

Die bundesstaatliche Lösung der Organisation

Auch auf dem Gebiete der Organisation war es notwendig, eine klare Entscheidung zwischen Bund und Kantonen zu finden. Die Organisation des Zivilschutzes konnte auf weite Strecke als Vorbild gelten. Auch in der vorliegenden Regelung wurde der *Vollzug* des Gesetzes beziehungsweise des Abkommens grundsätzlich den *Kantonen* zugesiesen. Damit ergibt sich folgende Ausscheidung:

Kompetenzen und Pflichten der Kantone

Den Kantonen obliegt der *Vollzug* des Gesetzes. Sie bezeichnen eine dafür zuständige Stelle. Die Kantone bezeichnen ferner, unter Vorbehalt der verwaltungsrechtlichen Beschwerde an den Bundesrat, die auf ihrem Gebiete liegenden Kulturgüter, auf welche die Bestimmungen

des Gesetzes anwendbar sind. Sie übernehmen die Vorbereitungen und die Durchführung der Schutzmassnahmen unter Anzeige an das Eidgenössische Departement des Innern. Es ist klar, dass der Bund die Vorbereitung und Durchführung der Schutzmassnahmen für Kulturgüter, die *Eigentum des Bundes* oder ihm anvertraut sind, zu übernehmen hat (zum Beispiel für das Landesmuseum).

Die *personelle Organisation* des Kulturgüterschutzes ist Sache der Kantone. Hier stehen in einem gewissen Rahmen den Kantonen die Organe des Zivilschutzes zur Verfügung, so die Betriebsschutzorganisationen oder Hauswehren (Verordnung Art. 1 und 9). So können nahe beieinander liegende unbewegliche Kulturgüter, wie Baudenkmäler, Museen, Bibliotheken und Archive, von einer einzigen Betriebsschutzorganisation oder Hauswehr erfasst werden.

Im Hinblick auf den Kulturgüterschutz bezeichnen die Kantone die Betriebe, welche zur Bildung von *Schutzorganisationen* verpflichtet sind, und die nichtorganisationspflichtigen Gemeinden, die zur Bildung von Hauswehren verpflichtet sind. Der Betriebsschutz- beziehungsweise Gebäudechef und sein Stellvertreter sowie die Gruppenchefs werden, womöglich, dem Fachpersonal der Museen, Bibliotheken, Archive oder ähnlichen Institutionen entnommen. Die Leitung kann andern Sachverständigen übertragen werden. Im Falle eines bewaffneten Konflikts obliegt diesem Personal die fachmännische Wartung und die Kontrolle der ihm anvertrauten Kulturgüter. Für Wachaufgaben können dem Kulturgüterschutz Personen zugewiesen werden, die dem Zivilschutz nicht angehören. Das leitende Personal setzt sich aus Personen zusammen, welche mit den zu schützenden Baudenkmälern vertraut sind, oder aus Fachpersonal der Museen, Bibliotheken usw.

Die Erfassung und Einteilung dieses Personals wird nach *Richtlinien des Bundes* geregelt, im Einvernehmen mit der *kantonalen Stelle für Kulturgüterschutz*. Dieses Organ der Kantone wird in den nächsten Jahren schwere Verantwortung und Arbeit haben. Von ihm hängt die Wirksamkeit der *Massnahmen* ab. Diese erstrecken sich auf materielle und organisatorische Vorkehren. Dazu gehören auch Massnahmen zur Sicherstellung der Kenntnisse über

Kulturgüter für die Nachwelt mit Dokumenten. Diese Güter sind nicht nur gegen unmittelbar, sondern auch gegen mittelbar schädigende Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu schützen, wie zum Beispiel Feuer, Rauch, Hitze, Nässe, Feuchtigkeit, Schimmelpilz, Witterungseinflüsse usw.

Es wird unerlässlich sein, vorerst in genauer Prüfung den Katalog der zu schützenden Objekte, dann einen fachtechnischen *Einsatzplan* als Bestandteil des Zivilschutzplanes aufzustellen. Die kantonale Stelle für den Kulturgüterschutz wird in engem Kontakt mit dem Ortschef arbeiten müssen. Der Beizug von Experten wird in vielen Fällen notwendig sein.

Die Kantone melden dem Eidgenössischen Departement des Innern am Anfang jedes Jahres die beabsichtigten und laufend durchgeführten Schutzmassnahmen. Diese Meldungen haben sich auch auf die Schutzmassnahmen von Gemeinden sowie von privaten Eigentümern und Besitzern von Kulturgütern, für welche Bundesbeiträge beansprucht werden, zu erstrecken.

Kompetenzen und Pflichten des Bundes

Die Kompetenzen und Pflichten des Bundes können — vereinfachend — unter den Begriffen Koordination, Unterstützung und Kontrolle zusammengefasst werden. Die Kontrolle ergibt sich nicht nur aus dem Gesichtspunkt, dass es sich um ein Instrumentarium handelt, das im Kriege funktionieren muss, in einer Zeit, in der das ganze Volk zur Anspannung aller Kräfte gezwungen sein wird, sondern auch aus den Verpflichtungen, welche unser Staat als Signatarmacht des Abkommens andern Staaten gegenüber eingegangen ist. Dabei ist nicht ausser acht zu lassen, dass infolge der in Art. 23 des Abkommens vorgesehenen Mitwirkung der Unesco einzig die Eidgenossenschaft über die notwendige Aktiv- und Passivlegitimation zum völkerrechtlichen Verkehr verfügen kann.

Wo liegen innerstaatlich die Aufgaben des Bundes? Der Bund kann Massnahmen für den Schutz von Kulturgütern, deren Erhaltung im staatspolitischen Interesse der Schweiz liegt, zur Durchführung des Abkommens *verbindlich vorschreiben*. Es ist dies zum Beispiel schon geschehen durch Dienstvorschriften und Instruktionen für die Armee. Auch die Zusammenarbeit von Zivil- und Kulturschutzorganen sowie mit der Armee fällt in diesen Bereich. Der Bund unterstützt ferner die Kantone bei der Vorbereitung und Durchführung der in ihre Zuständigkeit fallenden Massnahmen und fördert die Zusammenarbeit unter ihnen. Er sorgt für die Einheitlichkeit der fachtechnischen Ausbildung des Personals des Kulturgüterschutzes

durch die Kantone. Der Bund bestimmt weiter die Mindestanforderungen, denen bauliche Schutzmassnahmen für Kulturgüter entsprechen müssen. Die Ermächtigungen zur Verwendung des *Kulturgüterschildes* (einfacher Schild) als Schutzzeichen werden nach Konsultierung des Departementes des Innern und des Militärdepartements vom Bundesrat erteilt. Die Anträge, Kulturgüter in das von der Unesco verwaltete «*Internationale Register für Kulturgut unter Sonderschutz*» (dreifacher Schild) aufzunehmen, werden nach Konsultierung der vorgenannten eidgenössischen Departemente durch den Bundesrat entschieden und an die Unesco weitergeleitet.

Der Bund trägt die Kosten der Massnahmen zum Schutze der Kulturgüter, die sein Eigentum oder ihm anvertraut sind, sowie die von ihm durchgeführten Kurse, Uebungen und Rapporte. Er trägt die Kosten, die ihm aus der Mitwirkung als Schutzmacht, aus der Beteiligung an der internationalen Aufsicht von Kulturgütertransporten und aus der Erfüllung internationaler Kontrollaufgaben gemäss den Bestimmungen des Abkommens entstehen.

Der Bund leistet Beiträge an die Kosten

- der von Kantonen oder Gemeinden erstellten *Schutträume* von mindestens 250 m³ nutzbarem Lagerraum, und zwar von 40 bis 50 Prozent,
- der von Kantonen oder Gemeinden erstellten *Schutträume* von weniger als 250 m³ nutzbarem Lagerraum, und zwar von 25 bis 35 Prozent,
- der von privaten Eigentümern und Besitzern erstellten *Schutträume*, und zwar von 25 bis 35 Prozent,
- von bautechnischen Vorkehren im Sinne von Art. 12 des Gesetzes, und zwar von 25 bis 35 Prozent,
- von Massnahmen nichtbaulicher Art, wie *Sicherstellungsdokumente* und *Sicherheitskopien*, wenn diese wesentlich zur Erhaltung des kulturellen Erbes beitragen und ausserordentlich hohe Kosten verursachen, und zwar von 25 bis 35 Prozent.

Der Bund hat Strafsanktionen aufgestellt gegen Störung und Hindernis von Schutzmassnahmen sowie gegen Missbrauch des Schutzzeichens. Die Verfolgung und Beurteilung der genannten Handlungen ist Sache der Kantone.

Soweit Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Kulturgüter Sache des Bundes sind, werden sie dem *Departement des Innern* übertragen. Die Sachbearbeitung erfolgt durch die Sektion Kunst- und Denkmalpflege, Kulturgüterschutz.

Der Bundesrat ernennt als beratendes Organ ein «Schweizerisches

Komitee für Kulturgüterschutz». Es untersteht administrativ dem Departement des Innern. Es besteht aus höchstens 25 Mitgliedern. Es setzt sich zusammen aus je 1 Delegierten des Politischen Departements, des Departements des Innern, des Justiz- und Polizeidepartements, des Militärdepartements und des Finanzdepartements; die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und der kantonalen Baudirektoren stellen je drei Vertreter. Zudem sollen dem Komitee Vertreter der massgebenden Fachorganisationen wie Denkmalpflege, Kunstgeschichte, Museen, Archive usw. angehören.

Die sichernden Massnahmen

Unter der Aufsicht der kantonalen Stellen für Kulturgüterschutz werden Sammlungen von *Sicherstellungsdokumenten* und *Sicherheitskopien* hergestellt von besonders schutzwürdigem Kulturgut. Diese mehrfach ausgeführten Dokumente sind schon in Friedenszeiten an verschiedenen sicheren Orten aufzubewahren.

Schutträume für bewegliche Kulturgüter oder *bauliche Massnahmen* zum Schutze unbeweglicher Kulturgüter sollen überall vorgesehen werden, wo die Sicherung nicht oder ungenügend gewährleistet wird. Die *Bezeichnung von Kulturgütern* mit dem einfachen oder dreifachen Schutzschild soll die geschützten Objekte deutlich machen. Die *Instruktion der Truppe* basiert auf den Normen internationalen Rechtes und unserer Gesetzgebung. Sie ist seit drei Jahren organisiert und im Gang.

Praktische Erfahrung und Verpflichtung

Das *Abkommen* vom 14. Mai 1954 ist praktisch zum ersten Male im *Mittelost-Konflikt* 1967 zur Anwendung gekommen. Es ist das Verdienst des Generaldirektors der Unesco, René Maheu, dass er den Regierungen der kriegsführenden Staaten empfahl, in dem Gebiete, das die Wiege dreier Religionen und ältester Kulturen darstellt, ein personelles Dispositiv zu schaffen, das, soweit wie möglich, über ihre Kulturschätze wachen soll. Ich hatte, seit dem November 1967 als Generalkommissar für den Schutz der Kulturgüter (Art. 8 Ausführungsbestimmungen des Abkommens) in Jordanien, Libanon, Syrien und in der VAR akkreditiert, wie ein Jurist aus den Niederlanden in Israel, Gelegenheit zu sehen, mit welchem Ernst jene Völker vor und während der Feindseligkeiten ihr Kulturgut zu schützen suchten und weitgehend das Abkommen eingehalten. Es ist erstaunlich, wie wenig Kulturgut zerstört worden ist. Das ist nicht nur die Folge der kurzen Dauer des Sechstagekrieges, sondern auch der rechtzeitigen *Evakuierung* der Museumsgüter an sichere Orte.

Die Orientierung von Truppe und Volk half dabei wesentlich mit. In einzelnen Staaten findet der Besucher den einfachen Schutzbild an den schützenswerten Stätten. Dies hat eine nicht zu unterschätzende Aufklärungswirkung.

Es ist das erste Mal in der Geschichte, dass, während Kriegszustand herrscht, im Gebiete der Kriegsführenden eine nicht dem Lande angehörende neutrale Person *Inspektionen* durchführen konnte über Zer-

störungen von Kulturgut. Es wurde möglich, auf diplomatischem Wege über die Unesco und den Kollegen bei der Gegenpartei Antrag, Anregung oder Protest anzubringen. Es wird verständlich sein, dass — da Krieg und unsere Missionen weitergehen — der Zeitpunkt für eine Veröffentlichung von Einzelheiten noch nicht gekommen ist.

Die praktischen Erfahrungen zeigen mir, wie ein zeitig ausgebauter Kul-

turgüterschutz Unersetzbliches vor Zerstörung bewahren kann. Die rechtlichen Grundlagen sind nun auch für uns gegeben. Jetzt liegt alles am Menschen, der mit Arbeit und Mitteln seinen Beitrag zu leisten hat. Dabei sollte uns weniger helvetischer Perfektionismus leiten als der Wille, *rasch ans Werk zu gehen*. Damit nicht dureinst gesagt werden könnte, man hätte zwar Gutes gewollt, aber nicht mehr vermocht, Gutes zu tun.

Zivilschutz
in der Schweiz

Protection civile
en Suisse



Protezione civile
in Svizzera

Cours fédéral de protection civile à Sugiez

Durant la semaine du 21 au 26 octobre 1968 un cours fédéral de base pour la formation de chefs locaux et suppléants s'est déroulé à Sugiez avec la participation de 9 Jurassiens, 2 Neuchâtelois, 3 Fribourgeois, 5 Vaudois, 3 Valaisans, 1 Genevois et 11 Tessinois. La direction du cours était assurée par M. Paul Bregnard, collaborateur-spécialiste à l'Office fédéral de la protection civile, l'enseignement était donné par Messieurs Mario Amaducci, Gabriel Kolly et André Moser, instructeurs fédéraux. L'administration du cours avait été confiée à Monsieur Paul Barth, également fonctionnaire fédéral à l'Office fédéral de la protection civile.

Grâce au niveau intellectuel supérieur de tous les participants, minutieusement choisis par les autorités communales de leur domicile, à l'excellent esprit de la direction du cours, au dévouement et à la compétence des instructeurs, ce cours s'est déroulé dans une ambiance de travail agréable et de parfaite harmonie. De solides liens d'amitié et de saine collaboration se sont créés entre le personnel fédéral et les participants des régions romandes et tessinoises.

A l'ouverture du cours Monsieur Jacob Sidler, chef du service des cours de la section instruction et secours en cas de catastrophes, apporta le salut de Monsieur Walter König, directeur de l'Office fédéral et de Monsieur Robert Forrer, chef de sec-

tion, et fixa le but du cours, à savoir la formation de chefs locaux et de suppléants aptes à élaborer toute la planification des organismes locaux de protection, le calcul des effectifs, la formation des différents services et du dispositif.

Le programme de travail comprenait également plusieurs conférences particulièrement intéressantes données par Monsieur Bregnard sur les sujets «Expériences de guerre et protection civile», «Situation et tâches du chef local», par Monsieur le major Gander du service AC de l'armée sur le sujet «Les armes nucléaires et les armes chimiques, leur nature, leurs effets, les moyens de s'en protéger», par Monsieur le capitaine Langenberger, officier-instructeur des troupes de protection aérienne qui traita le thème «Service territorial et troupes de protection aérienne, collaboration de l'armée à la défense civile». Ce cours fut visité par plusieurs chefs des offices cantonaux, Messieurs Hennard de Lausanne, Borsa de Bellinzona, Comment de Berne, Donsallaz de Fribourg, Laubscher de Neuchâtel et son inspecteur-adjoint Monsieur Blandenier. Monsieur Grimm, secrétaire central de l'Union suisse de la protection des civils, passa toute une journée à suivre les travaux des trois classes d'instruction. Monsieur Derron, syndic de Sugiez, accompagné de Monsieur Seilaz, apporta aux participants le salut fort aimable et cordial des autorités communales de Sugiez, sur le territoire

duquel se trouve le centre d'instruction de la protection civile du canton de Fribourg, utilisé à maintes reprises chaque année pour les cours fédéraux. Tous se déclarèrent enthousiasmés des travaux du cours et de l'excellent esprit qui ne cessa de régner durant toute la semaine.

Deux points importants méritent aussi d'être retenus, la façon toujours serviable de Monsieur Grêt, intendant du camp, à faciliter l'hébergement des participants à tous les cours qui se passent à Sugiez et la subsistance confiée à Monsieur Guinnard, cantinier, qui, par la finesse et l'abondance des repas, satisfait chacun.

Le succès incontestable de ce cours, s'il est dû au choix des participants, à leur application, à l'acceptation d'une discipline librement consentie pour une cause aussi généreuse et importante que la protection civile, réside aussi, et grandement dans le fait que, grâce à la clairvoyance et au respect des minorités linguistiques, l'éminent directeur de l'Office fédéral de la protection civile, Monsieur Walter König, a su exiger que les cours romands et tessinois soient dirigés et instruits par des instructeurs d'origine latine, de langues française et italienne, et chez qui les finesse de langage, le comportement, les qualités de cœur et d'esprit, sont des facteurs essentiels à ne plus négliger tant sur le plan régional, cantonal que fédéral. pb

Für Buchdruck, Offset
Siebdruck
Zeitungsrotation

065 2 64 61

Vogt-Schild AG

Buchdruckerei, Verlag
4500 Solothurn 2